

begebe, oder bedeutende Infirmitäten verberge; der Artikel III. der Police wäre alsdann überflüssig, so wie das Attestat des Arztes; die einzige, herbeizuschaffen nöthige, Schrift ist dann der Geburtschein; welches die einzige nöthige Schrift auch bei Gründung von Leibrenten ist. —

Verfassung der Gesellschaft und Garantien, die sie darbietet.

Die Gesellschaft ist auf ihre Statuten gegründet, welche in dem Staatsrath geprüft, und durch eine königliche Ordonanz d. d. 21. Juni 1829, welche in dem Bulletin des Lois eingerückt wurde, genehmigt worden.

Ihre Operationen wurden in dieser Schrift auseinander gesetzt, und jede andere Spekulation ist ihr ausdrücklich untersagt. (Artikel 16 ihrer Statuten.)

Zur Garantie ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten bietet sie ein Gesellschaftskapital von 10 Millionen Franken dar, welches durch die in ihrem Namen abgefaßte Urkunde von 100,000 Fr. 3 % tiger Einkünfte, durch die anerkannte Zahlungsfähigkeit ihrer gegenwärtigen Aktionairs, und durch die getroffene Vorsicht gesichert wird, daß man keine andern Aktionaire zulassen wird, als nur in Folge einer Berathschlagung des Verwaltungsrathes (Artikel 17, 18 und 21 der Statuten). Keine andere Lebensversicherungsgesellschaft bietet ein so bedeutendes Kapital zur Sicherung ihrer Verpflichtungen dar. —

Die durch die Versicherten entrichteten Summen müssen entweder in Staatspapieren angelegt werden, deren Schuldner die französische Regierung ist, oder werden könnte, oder in unbeweglichen, in Frankreich liegenden Gütern, oder endlich in Hypotheken auf ebenfalls in Frankreich gelegenen Gütern. (Artikel 34 der Statuten.)

Die Oeffentlichkeit der Operationen der Gesellschaft ist für die Versicherten eine neue Gewährleistung. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die jährliche Reche

nung über seine Verwaltung bekannt zu machen, welche jeder Versicherte und auch sonst jedes der Gesellschaft fremde Individuum einsehen und somit prüfen kann, ob ihre Operationen den Statuten entsprechen. (Artikel 47 die Statuten.)

Der Verwaltungsrath wacht über die Operationen der Gesellschaft, ernimmt deren Agenten, und autorisirt die Geld-Anlegungen; auch kann keine Zahlung, keine Ausgabe ohne seine Einwilligung gemacht werden. (Artikel 34 der Statuten.)

Dem Direktor liegt die Vollziehung der Berathschlagungen des Rathes ob, und er muß nebst einem der Administratoren alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unterzeichnen. (Artikel 38 der Statuten.)

Die Administratoren werden durch die, alle Jahre statthabende, General-Versammlung der Aktionairs erwählt. (Artikel 29 und 44 der Statuten.)

Um ein Mitglied der Versammlung zu werden, muß man 5 Aktien, zu 5000 Fr. jede, besitzen. Um aber Administrator oder Direktor zu werden, muß man deren wenigstens 10 besitzen. (Artikel 28, 36 und 42 der Statuten.)

Die Generalversammlung der Gesellschaft besteht demnach aus Männern, welche selbst am meisten bei ihrem Gedeihen und ihrer Verwaltung theilhaftig sind; sie ernennen die Administratoren, und haben also ein Interesse, die Verwaltung nur Männern anzuvertrauen, deren Rechtlichkeit und Kenntnisse hinlänglich anerkannt sind.

Die Operationen der Gesellschaft haben nichts Gewagtes, sondern sind auf Berechnungen gegründet, welche durch eine lange Erfahrung bewährt sind; und die Versicherten, welche ihnen einen Theil ihres Vermögens und des Schicksals ihrer Familie anvertrauen, dürfen nicht befürchten, so theuere Interessen compromittirt zu sehen.

Die Gesellschaft giebt denjenigen, welche ihr Kapitalien hingeben, keine besondere Hypotheken; ihre Verbindlichkeiten sind im Allgemeinen durch alles Vermögen, was sie besitzt, gesichert.

Obgleich die Gesellschaft durch dieselbe Administration dirigirt wird, wie die Feuer-Versicherungsgesellschaft, welche denselben Namen führt, so hat doch jede dieser beiden Gesellschaften ihr besonderes Kapital; ihre Operationen sind ganz getrennt und es besteht keine wechselseitige Verbindlichkeit unter ihnen.